

► Rechtsgeschäfte

## Zugang einer E-Mail: Absender muss Zugang beweisen

| Der Absender einer E-Mail hat die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist. Ihm kommt keine Beweiserleichterung zugute, wenn er nach dem Versenden keine Meldung über die Unzustellbarkeit der E-Mail erhält. Zu diesem Ergebnis kam das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln (Urteil vom 11.01.2022, Az. 4 Sa 315/21). |

Der Versender müsse den Zugang einer E-Mail darlegen und beweisen. Es bestehe kein Anscheinsbeweis dafür, dass eine versendete E-Mail auch beim Empfänger zugegangen sei. Wie auch bei einfacher Post sei es technisch möglich, dass die Nachricht nicht ankomme. Dieses Risiko könne nicht dem Empfänger aufgebürdet werden. Denn der Versender wähle die Art der Übermittlung der Willenserklärung. Damit trage er das Risiko, dass die Nachricht nicht ankomme. Um sicherzustellen, dass eine E-Mail den Adressaten erreicht hat, habe der Versender über die Optionsverwaltung eines E-Mail-Programms die Möglichkeit, eine Lesebestätigung anzufordern. Im verhandelten Fall ging es um die Frage, ob einem Arbeitnehmer ein bestimmter Arbeitsplatz angeboten wurde. Der Arbeitgeber konnte nicht nachweisen, dass dies – wie von ihm behauptet – per E-Mail innerhalb einer bestimmten Frist geschehen war. Das hatte Auswirkungen auf ein zwischen den Parteien bestehendes Darlehen.

**PRAXISTIPP** | Fraglich ist, ob und inwieweit die Gerichte künftig eine Lesebestätigung per E-Mail als ausreichenden Beweis oder zumindest ersten Anschein des Zugangs anerkennen werden. Hinzu kommt: Auch wenn Sie eine Lesebestätigung mit dem E-Mail-Versand anfordern, muss der Empfänger diese nicht bestätigen. Er kann die Anforderung einfach wegdclicken. Es ist daher auf jeden Fall sicherer, in wichtigen Fällen den Zugang genau zu dokumentieren. **Wichtig** | Gerade im Arbeitsrecht gelten in vielen Bereichen bestimmte Formerfordernisse. Diese können meist durch E-Mail nicht eingehalten werden. So ist z. B. eine Kündigung per E-Mail unwirksam! Lesen Sie hierzu den Beitrag „Wenn es rechtlich bedeutsam wird: So übermitteln Sie Abmahnungen und Kündigungen sicher“ (PP 05/2022, Seite 4 f.).

► Bewertungsportale

## Kein Löschungsanspruch nach DSGVO, wenn ein Bewertungsportal ungefragt ein Basisprofil anlegt

| Ärzte, deren Basisdaten ungefragt vom Bewertungsportal Jameda übernommen wurden, haben keinen DSGVO-Löschungsanspruch gegen den Anbieter, da für die Speicherung ein berechtigtes Interesse besteht (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 15.02.2022, Az. VI ZR 692/20). Das gilt auch für Physiopraxen, da auch sie über Jameda zu finden sind (PP 12/2021, Seite 7). |

Jameda habe, so die Richter, ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO an der Speicherung, insoweit als das Bewertungsportal aktiven Nutzern dadurch die von Art. 11 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta (GRCh) geschützte Abgabe und Verbreitung einer Meinung ermögliche und passiven Nutzern die – ebenfalls von Art. 11 GRCh erfasste – Möglichkeit verschaffe, davon Kenntnis zu nehmen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sei zur Verwirklichung der berechtigten Interessen auch „erforderlich“.



ENTSCHEIDUNG

Urteil im  
Volltext online



LAG schlägt  
Lesebestätigung als  
Beweismittel vor



ARCHIV

Hier mobil  
in PP 05/2022  
weiterlesen



ARCHIV

Hier mobil  
in PP 12/2021  
weiterlesen

